

Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck

«Letztverbraucher_LV»
«Postanschrift_Str_HausNr»
«Postanschrift_PLZ_Ort»

Ihr Ansprechpartner:
Herr Reichel
Tarifierung und Regulierung

Telefon: 0451 88814-81/98
Telefax: 0451 888-1509
einspeisung@netz-
luebeck.de

03. Februar 2020

Fristsache! Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppen B und C - Abfrage selbstverbraucher Strommenge im Jahr 2019

Marktlokation: «Maloid»

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir über die aktuellen Regelungen bzgl. der Begrenzung der Netzumlagen informieren und Ihnen ein Formular für die Datenmeldung zur § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2019 zur Verfügung stellen.

1. Begrenzung der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gem. KWKG 2017

Eine Begrenzung der KWK-Umlage sowie der Offshore-Netzumlage ist nur noch für stromkostenintensive Unternehmen mit Begrenzungsbescheid gemäß §§ 63 ff. EEG 2017, für Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen, für Stromspeicher und für Schienenbahnen (§§ 27 bis 27c KWKG 2017) möglich. Die **Abrechnung der begrenzten KWK- und Offshore-Netzumlage** erfolgt, insbesondere für Abnahmestellen mit Begrenzungsbescheid, unmittelbar **durch die Übertragungsnetzbetreiber** (in unserem Netzgebiet die TenneT TSO GmbH).

2. Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage gem. KWKG 2016

Bei der § 19 StromNEV-Umlage bleibt es bei den bisherigen Regelungen des KWKG 2016 zur Begrenzung für die Letztverbrauchergruppen B und C. Damit besteht weiterhin die Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016. Dort heißt es:

*„Letztverbraucher, die die Begünstigung [...] in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum **31. März** des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom [...] melden.*

Unternehmen der Letztverbrauchergruppe C haben zusätzlich weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferstatus nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016.

Netz Lübeck GmbH
Geniner Straße 80
23560 Lübeck

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Zander
Geschäftsführung:
Dr. Silke Wenzel

www.netz-luebeck.de

Amtsgericht Lübeck, HRB 5885
St.Nr. 22/29104390 • USt-IdNr. DE814218133
Sparkasse zu Lübeck
BLZ 230 501 01 • Kto.Nr. 1 066 653
IBAN DE69 2305 0101 0001 0666 53
BIC NOLADE21SPL

3. Vorgaben zu Messung und Schätzung

Mit dem „Energiesammelgesetz“ vom 17.12.2018 wurden neue gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Schätzung eingeführt (vgl. §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und Abs. 11 EEG 2017), die über § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV auch für die § 19 StromNEV-Umlage gelten und bei der Abrechnung des Kalenderjahres 2019 Anwendung finden.

Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Netzzumlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die volle Netzzumlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit **mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen** zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach den neuen Regelungen noch zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten einzuhalten. Im Falle der Verletzung der Mitteilungspflicht nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. die § 19 StromNEV-Umlage fällt in voller Höhe an.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allein dem Letztverbraucher. Wir raten den betroffenen Letztverbrauchern daher dringend, sich mit den Rechtsgrundlagen, die hier nur überblicksartig dargestellt sind, vollständig und umfassend auseinanderzusetzen. Die Beantwortung von Rechtsfragen oder die Erteilung von näheren Auskünften sowie die individuelle Beratung in dieser Angelegenheit fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers.

4. Einhaltung Meldefrist 31.03.

Uns gegenüber ist eine Meldung der selbstverbrauchten Strommenge alleine für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage relevant. Bitte kommen Sie Ihrer Meldepflicht bis spätestens zum **31.03.2020** nach. Gerne können hierfür das beigefügte Formular nutzen.

Sofern wir bis zum vorgenannten Datum keine Mitteilung aus Ihrem Haus erhalten, sind wir gezwungen, im Rahmen der Jahresendabrechnung für das Jahr 2019 die volle § 19 StromNEV-Umlage abzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Lübeck GmbH

Bereich Netznutzung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Meldeformular für 2019